

Sven Günther, *Vectigalia nervos esse rei publicae. Die indirekten Steuern in der römischen Kaiserzeit von Augustus bis Diokletian*. Verlag Harrassowitz, Wiesbaden 2008. IX und 197 Seiten mit 5 Abbildungen.

Steuern standen im Zentrum antiker Machtausübung. Anhand der Steuern wurde politische und imperiale Herrschaft verhandelt, organisiert, symbolisiert und erfahren, während sich in der Praxis der Steuerverwaltung politische Strukturen formierten und reproduzierten. Der raffiniert gewählte Titel des Buches zeigt daher die Zentralität des Themas, auch wenn Cicero damit lediglich die Bedeutung des Ritterstandes umschreibt. Doch seine Rhetorik hätte nicht wirken können, wenn

es nicht ein Gemeinplatz gewesen wäre, dass Steuern das Nervensystem der *Res publica* darstellten.

Die hier vorzustellende Studie von Sven Günter hat daher das Potential, nicht nur einen Aspekt der römischen Wirtschaft und Verwaltung, sondern einen sensiblen Funktionsmechanismus des römischen Reiches und seiner Struktur zu analysieren. Insbesondere versucht der Autor zu zeigen, dass sich das System der indirekten Steuern als Verbindungsglied zwischen den drei Pfeilern römischer Herrschaft, nämlich politischer Macht, Finanzmacht und Militär zeige (z. B. S. 163). Trotz zahlreichen Untersuchungen zum römischen Abgabensystem werden die hier als indirekt bezeichneten Steuern – im wesentlichen Abgaben, die zu einem festen Prozentsatz auf den Wert von Transaktionen berechnet wurden – in der neueren Forschung wenig behandelt. Ausnahmen bilden wichtige Studien von Werner Eck (etwa *Die staatliche Organisation Italiens in der hohen Kaiserzeit* [München 1979]) und Michael A. Speidel (*Journ. Roman Stud.* 82, 1992, 87–106), die sich aber nicht allein auf das Steuersystem konzentrieren.

Im einführenden Kapitel (S. 14–21) leitet der Verfasser nach Quellen- und Forschungsübersicht zunächst den Begriff ‚Vectigalia‘ historisch und systematisch her. Zunächst steht er für Pachtgebühren in Naturalien auf den *Ager publicus*, in der Folge für eine regelmäßige, aber schwankende Ertragssteuer nach einem festen Prozentsatz. Bis zur späten römischen Republik stellten Vectigalia die Mehrheit des Steuervolumens dar, während Tributa (ursprünglich lediglich Staatsanleihen auf den Wert von Eigentum) nur als außerordentliche Abgaben in Krisenzeiten erhoben wurden. Erst mit der Entwicklung des römischen Provinzsystems, in dem eine Boden- und Kopfsteuer auf alle Einwohner ohne römisches Bürgerrecht erhoben wurde, trat die finanzielle Bedeutung der Vectigalia hinter jener der Tributa zurück. Gleichzeitig wurde aber eine klare begriffliche Trennung verwischt, weswegen die Definition der Gruppe der Vectigalia von der jeweiligen modernen Systematisierung des römischen Steuersystems abhängt. Günther entscheidet sich, darunter alle indirekten Steuern zu fassen, die im Gegensatz zu Tributa nicht auf Zensuslisten beziehungsweise Katastern beruhen und damit als Tarifsteuern zu verstehen seien. Hierzu gehörten weiterhin die Pachtgebühren des *Ager publicus*, aber vor allem Zölle (Portoria), die Abgaben der Bergwerks- und Salzmonopole sowie eine Reihe von Transaktionssteuern, von denen die früheste uns bekannte die *Vicesima libertatis vel manumissionum* (Fünfprozentsteuer auf den Wert eines Sklaven bei Freilassung) war. Typisch für indirekte Steuern war der Einzug durch *Publicani*, wobei das Inkassoverfahren in der Kaiserzeit daneben auch auf staatliche *Procuratores* übertragen wurde. Der Verfasser beschränkt sich sodann auf eine Untergruppe der Vectigalia, nämlich Steuern im eigentlichen Sinne, die für das *Aerarium militare* beziehungsweise das *Aerarium Saturni* Bedeutung hatten: Die schon erwähnte Freilassungssteuer, die Erbschaftssteuer (*Vicesima hereditarium*), die Verkaufssteuer (*Centesima rerum venalium*), die Sklavenverkaufssteuer (*Quinta et*

*vicesima venalium mancipiorum*) sowie einige weitere, nur sehr bruchstückhaft dokumentierte Steuern dieser Kategorie.

Die folgende Untersuchung gliedert sich entlang dieser vier Arten von Abgaben sowie einem kurzen Abschnitt zu den zuletzt genannten. Das zur Verfügung stehende Quellenmaterial weist dabei die Richtung der historischen Auswertung. So beginnt jedes Kapitel mit einem Abriss der Evidenz zu Einführung und Abschaffung der Steuer: Die erste Erhebung der fünfprozentigen Erbschaftssteuer und der vierprozentigen Steuer aus dem Verkauf von Sklaven wird mit einiger Sicherheit in die spätere augusteische Zeit datiert. Die fünfprozentige Freilassungssteuer auf den Wert von Sklaven hatte republikanische Ursprünge, auch wenn der Autor etwas leichtgläubig der Datierung des Livius in das Jahr 357 v. Chr. folgt (S. 95–97). Die Einführung der einprozentigen Verkaufssteuer wird in die Zeit nach den Bürgerkriegen zwischen Oktavian und Mark Anton angesiedelt. Einige temporäre Tarifabgaben, wie die häufig zitierte Urinsteuer, wurden erst unter Caligula oder Vespasian eingeführt. Die ersten beiden Steuern, über die uns am meisten bekannt ist, verlieren sich im Laufe des dritten Jahrhunderts und könnten, so Günther, mit der Reform des Diokletian endgültig erlassen worden sein. Die *Centesima rerum venalium* mag schon in der Regierungszeit Caligulas eingestellt worden sein. So propagiert es zumindest ein römischer Quadrans aus der Regierungszeit des Kaisers (S. 130–132), der monetär allerdings sehr unauffällig ist; es handelte sich also vermutlich um eine nicht sehr einschneidende Maßnahme. Die Steuern für den Verkauf und die Freilassung von Sklaven flossen in das *Aerarium Saturni*. Die einträglichen Erbschafts- und Verkaufssteuern, zunächst bestimmt für das *Aerarium Saturni*, bedienten das von Augustus eingerichtete *Aerarium militare* zur Versorgung der Veteranen. Sie werden damit als Kennzeichen der Finanzpolitik des Augustus gesehen, die auf eine »von Rom losgelöste Unterhaltung der Truppen direkt aus den Steuereinkünften der Stationsprovinzen abzielte« (S. 33).

Wiederum entsprechend der Quellenlage befasst sich ein wesentlicher Teil der Studie mit dem Einziehungsverfahren und der Verwaltung der indirekten Steuern. Der Verfasser bearbeitet sorgfältig die epigraphische, juristische und papyrologische Evidenz und zieht ausgewählte literarische und numismatische Hinweise heran. Überzeugend ist vor allem die plausible Argumentation und das stets abgewogene Urteil, das mit den detaillierten Untersuchungen einhergeht. Etwas weniger befriedigend ist die ambivalente Haltung des Autors zu den papyrologischen Zeugnissen aus Ägypten, das zwar beiläufig als Sonderfall ausgewiesen (S. 7), dann aber doch zur Konstruktion des allgemeineren Bildes herangezogen wird. Es ist mittlerweile hinreichend bekannt, dass Ägypten nicht größere wirtschaftliche und politische Eigenheiten aufwies als andere Provinzen des römischen Reiches, andererseits aber seit alters ein äußerst komplexes System von Verkaufs-, Gewerbe- und Ertragssteuern besaß, das nicht für alle Provinzen typisch war. Hier hätte eine

stärkere Kontextualisierung der von Günther in den Blick genommenen Vectigalia römischen Ursprungs mit der bestehenden Steuerpraxis am Nil zu einem besseren Verständnis der wirtschaftlichen und administrativen Bedeutung der neuen Steuern in Ägypten geführt.

Obwohl sich aus den Quellen nur ein fragmentarisches Bild der Steuererhebungs- und Einziehungsprozesse in Italien und den Provinzen ergibt, versteht es der Verfasser, Muster herauszuarbeiten, ohne das Bild eines reichsweiten Systems zu befördern (z. B. S. 62). So zeigt sich schon an den unterschiedlichen Kassen, in die die Steuern flossen, dass Vectigalia nicht einem einheitlichen Zweck dienten. Auch erkennen wir zwar, dass indirekte Steuern zunächst regelmäßig durch Publicani eingezogen wurden, was vom Autor wohl zu Recht mit der hohen Variabilität des Steuervolumens erklärt wird, doch zeigen sich darüber hinaus historisch und regional unterschiedliche Verfahrensformen, etwa in der Frage, ob mehrere Steuern an einen Pächter vergeben wurden oder ob sich solche zu Societates publicanorum zusammenfanden. Auch die verschiedenes gearteten Formen der Verstaatlichung beim Einziehungsverfahren werden nicht als Akt reichsweiter Politik, sondern als gradueller Prozess im Kräftefeld von Kontrolle und Ablösung dargestellt. Tacitus berichtet uns von Unruhen, die im Jahr 58 n. Chr. auf das ausbeuterische Verhalten von Publicani in Rom und den Provinzen ausbrachen (ann. 13, 50). Nero habe daraufhin vorgeschlagen, alle indirekten Steuern (einschließlich der Zölle) abzuschaffen, sei aber vom Senat gewarnt worden, nicht auf diese wichtige Einnahmequelle zu verzichten. Stattdessen seien staatliche Gerichtsverfahren gegen die Publicani angestrengt worden, was dann zu einer vermehrten Kontrolle durch Procuratores geführt habe. Dieses Kontrollsystem habe zunächst neben dem Einzug durch Steuerpächter gestanden, bevor es in einigen Fällen das Steuerpachtsystem abgelöst habe. Für die Centesima hereditatum kann nach Abwägung der Quellen die vollständige Ablösung nicht genau datiert werden (S. 69–71), während es im Fall der Centesima libertatis, ebenfalls seit den Maßnahmen des Nero, ein Nebeneinander von staatlichen Procuratores und Steuerpächtern gegeben habe, das bis zur Abschaffung dieser Steuer weiterexistierte (S. 113–117). Folglich habe es auch keine reichsweit zuständigen Prokuratoren für eine oder alle indirekten Steuern gegeben, wie es in der älteren Forschung bisweilen postuliert wird, sondern entsprechend regionaler Verwaltungsstrukturen und Verwendungen auch regionale Zuständigkeiten.

Schließlich ergeben sich in jedem Kapitel Detailfragen zum rechtlichen Kontext und zur Erhebungspraxis. So stellt sich etwa bei der Verkaufssteuer die Frage, ob sie nur bei Auktionskäufen oder allgemein erhoben wurde und ob sie überhaupt reichsweit galt. Günther bestätigt Ersteres und verwirft mit Theodor Mommsen Letzteres. Für die Abgaben bei Verkauf und Freilassung eines Sklaven, die in der Forschung oft gemeinsam betrachtet werden, bestreitet er einen direkten Zusammenhang der Verwaltungs- und Erhebungspraxis und damit auch die Möglichkeit, mit Evidenzen für die eine auf die andere

zu schließen (S. 167). Die Bewertung der Erbschaftssteuer hängt wesentlich von Einzelproblemen zum römischen Erb- und Testamentsrecht ab, die für die Funktion der Abgabe nicht unwesentlich waren. Der Verfasser betont wiederholt die Bedeutung von fiskalischen Erwägungen bei der Ausgestaltung römischen Rechts, nämlich eine sorgfältige Abwägung von Kosten und Nutzen der Abgabepflicht. Aus diesen Gründen waren beispielsweise arme von der Erbschaftssteuerpflicht befreit, nicht etwa aus sozialen oder humanitären Gründen.

Es steht außer Frage, dass hier eine nützliche und zuverlässige Detailuntersuchung zu einer begrenzten Steuergruppe geleistet ist, die die Forschung auf Jahre begleiten wird. Die vorsichtige und quellennahe Analyse wird sich so manchem vorschnellen Schluss auf eine einheitliche Steuerverwaltungspolitik sperren. Gleichzeitig liegt in der Detailtreue auch eine gewisse Schwäche. Ob der Anspruch der Arbeit erfüllt ist, die Interdependenz der Steuern und ihres gesamtgesellschaftlichen Kontexts (S. 3) oder aber das Bedingungsgefüge von Macht-, Finanz- und Militärinteressen zu verdeutlichen (S. 162), steht angesichts der Beschränkung auf die reine Materialdiskussion ein wenig in Frage. Insbesondere um die wirtschaftliche Bedeutung der römischen Vectigalia einschätzen zu können, wäre eine breitere Kontextualisierung der wenigen hier behandelten Steuern in das umfassendere Netzwerk von indirekten Abgaben – vor allem auch der Zölle – notwendig gewesen.

Freiburg

Sitta von Reden